

# RS OGH 2013/5/8 6Ob20/13d, 2Ob105/19h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.2013

## Norm

PSG §19 Abs2

## Rechtssatz

Solange das (mangels anderer Regelungen in der Stiftungserklärung zuständige) Außerstreitgericht (§ 40 PSG) die Vorstandsvergütung nach § 19 Abs 2 PSG nicht bestimmt hat, besteht nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung kein Anspruch auf die Auszahlung einer Vergütung. Die gerichtliche Bestimmung der Höhe der Vergütung ist somit aufschiebende Bedingung für den Anspruch. Der solchermaßen bedingte Vergütungsanspruch kann zediert werden, nicht jedoch das gegenüber dem Gericht bestehende Antragsrecht nach § 19 Abs 2 PSG.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 20/13d  
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 20/13d
- 2 Ob 105/19h  
Entscheidungstext OGH 20.09.2019 2 Ob 105/19h

Vgl; Beisatz: Mangels anderer Regelungen in der Stiftungserklärung entsteht der Anspruch eines Vorstandsmitglieds gegen die Privatstiftung auf Auszahlung einer Vergütung erst mit der rechtskräftigen Bestimmung deren Höhe durch das Außerstreitgericht (§ 40 PSG) gemäß § 19 Abs 2 PSG. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128828

## Im RIS seit

17.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>